

Examensrelevante Rechtsprechung – Juli 2024

Wiss. Mit. Aline Thome

Gefährliche Körperverletzung mittels chirurgischer Instrumente

BGH, Beschl. v. 19.12.2023 – 4 StR 325/23, NStZ 2024, 355

Wenn es um die Einstufung eines Tatmittels als gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB geht, richtet sich die Bewertung nach der objektiven Beschaffenheit des Gegenstandes und der Art seiner Verwendung im Einzelfall. Dass dies auch für chirurgische Instrumente gilt, die von einem Arzt im Zuge eines medizinisch nicht indizierten Heileingriffs bestimmungsgemäß eingesetzt werden, stellt der BGH nun explizit klar und distanziert sich damit zugleich von der (noch zu § 223a StGB a.F.) ergangenen Rechtsprechung, wonach eine erhöhte Gefährlichkeit bei bestimmungsgemäßer Verwendung von ärztlichen Geräten mangels Angriffs- und Verteidigungszwecks verneint wurde. Vielmehr betont der BGH, dass eine erhöhte Gefährlichkeit nicht von vornherein mit Blick auf die Sachkompetenz der Behandlungsperson abgelehnt werden kann, sondern gerade auch (man könnte sagen: „gerade weil der Täter genau weiß, was er tut“) bei einem bestimmungsgemäßen Einsatz besteht. Darüber hinaus gebietet auch die medizinische Indikation des Eingriffs keine unterschiedliche Bewertung der Gefährlichkeit.

Die Zeugeneigenschaft als besonderes persönliches Merkmal

BGH, Beschl. v. 5.2.2024 – 3 StR 470/23, BeckRS 2024, 10686

Die Frage, wann ein besonderes persönliches Merkmal vorliegt, dürfte den meisten Examenskandidat*innen im Zusammenhang mit den Mordmerkmalen bei der Abgrenzung zwischen § 28 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 StGB bekannt sein, die sich nach dem jeweiligen Verständnis des Verhältnisses von § 212 zu § 211 StGB bemisst. Aber auch bei anderen Delikten spielt die Anwendbarkeit des § 28 StGB auf den Teilnehmer eine Rolle, wie der BGH nunmehr für das Tatbestandsmerkmal des Zeugen i.S.d. §§ 153 ff. StGB konstatiert, bei dem es sich nach seiner Auffassung nicht um ein besonderes persönliches Merkmal handelt, da es nicht täter-, sondern vielmehr tatbezogen sei. Wer also jemanden zu einer falschen uneidlichen Aussage anstiftet, soll damit nicht in den Genuss einer Strafmilderung i.S.d. § 28 Abs. 1 StGB kommen; denn die Zeugeneigenschaft kennzeichnet eben nicht die Persönlichkeit des Täters, sondern stelle vielmehr ein „Element der Deliktshandlung“ (Rn. 11) dar.

Zur Mittäterschaft des Fluchtwagenfahrers

BGH, Urt. v. 23.3.2023 – 3 StR 363/22, NStZ-RR 2023, 169

Die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme stellt einen Dauerbrenner in der Klausurbearbeitung dar. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall hatten sich von drei der vier Komplizen ihrem Tatplan entsprechend der Wohnung des Tatopfers Zutritt verschafft, indem sich einer als Postbote ausgab, um sich unter Anwendung von Gewalt den vom Tatopfer aus einem kürzlich erfolgten Immobilienverkauf erhaltenen Kaufpreis zu verschaffen. Der Tatbeitrag des Angeklagten A beschränkte sich dabei auf die Übergabe der Postboten-Jacke an einen der Komplizen und das Fahren des Fluchtfahrzeuges, wobei er während des Tatgeschehens dort wartete und anschließend einen Beuteanteil von 50 Euro erhielt. Entgegen der Feststellungen der Vorinstanz sah der dritte Strafsenat hierin einen mittäterschaftlichen Tatbeitrag begründet, der nach seiner Art und des Umfangs über ein bloßes Hilfeleisten i.S.d. § 27 StGB hinaus reicht.